

Anzeige des Überlassens bestimmter Waffen

Waffen oder Munition dürfen nur berechtigten Personen überlassen werden.

Aus diesem Grund müssen Sie es der Kreispolizeibehörde innerhalb von zwei Wochen anzeigen, wenn Sie in Deutschland ansässigen und berechtigten Personen Schusswaffen oder Munition überlassen.

Die Berechtigung muss offensichtlich sein oder nachgewiesen werden. Werden Waffen und Munition zur gewerbsmäßigen Beförderung überlassen, müssen die ordnungsgemäße Beförderung sichergestellt und Vorkehrungen gegen ein Abhandenkommen getroffen sein. Munition darf gewerbsmäßig nur in verschlossenen Packungen überlassen werden. Dies gilt nicht im Fall des Überlassens auf Schießstätten gemäß § 12 Absatz 2 Nr. 2 Waffengesetz oder soweit einzelne Stücke von Munitionssammlern erworben werden.

Die örtlich zuständige Kreispolizeibehörde nimmt die Anzeige entgegen und schreibt das Bundeskriminalamt an.

Weitere Informationen

Ausnahmen von dieser Regelung bestehen, wenn Sie im EU-Ausland ansässigen Personen Schusswaffen oder Munition überlassen. In diesem Fall müssen Sie die Überlassung unverzüglich dem Bundeskriminalamt anzeigen.

Wenn Sie Inhaber einer allgemeinen Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen oder Munition sind, ist eine Überlassung vorher beim Bundeskriminalamt anzuzeigen.

Formulare

Ein Antragsvordruck ist nicht auszufüllen.

Sie sollten Ihr Anliegen jedoch schriftlich begründen und die notwendigen Unterlagen hinzufügen.

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Nordrhein-Westfalen zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

In der Anzeige sind anzugeben:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift des Erwerbers sowie
- Art und Gültigkeitsdauer der Erwerbs- und Besitzberechtigung.

Bei Nachweis der Erwerbs- und Besitzerlaubnis durch eine Waffenbesitzkarte sind darüber hinaus deren Nummer und ausstellende Behörde anzugeben.

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Nordrhein-Westfalen nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, wenden Sie sich bitte an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW.

Der Einheitliche Ansprechpartner nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Es fallen keine Gebühren an.

Rechtsgrundlagen

§ 34 Waffengesetz